



## **BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und 28 GasNEV

wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,  
den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek und  
den Beisitzer Roland Naas

am 22.04.2016 beschlossen:

1. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2016 vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2016 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.09.2016 vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
  - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieses Beschlusses vorgegeben sind. Den Datensätzen für die im Anhang des Berichts befindlichen Erhebungsbögen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage K2 dieses Beschlusses enthalten sind.

*(Die Anlagen K1 und K2 sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegungen“ → „BK9-15/605 Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV“)*

- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen mit Ausnahme des zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbogens und der zugehörigen Salden-Liste sowie des der Salden-Liste beizufügenden Kontenplans sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen.

- c) Der zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

*(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegungen“ → „BK9-15/605 Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV“)*

- d) Die zum Anhang des Berichts gehörende Salden-Liste inklusive des beizufügenden Kontenplans ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

*(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegungen“ → „BK9-15/605 Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV“)*

- e) Für die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbogen, Salden-Liste etc.) haben die Netzbetreiber das über die Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

*(Das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur ist direkt zugänglich unter der Adresse: <http://apps.bundesnetzagentur.de/Energie/>, die Verfahrensnummer lautet 231.)*

Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

*(Das Verschlüsselungsprogramm ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>;*

*Menüpunkte: „Meistgeklickte Seiten“ → „Energiedatenportal“ → „Download Verschlüsselungs-Programm 2007“.)*

- f) Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahrs das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen und Salden-Liste zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Bundesnetzagentur über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

*(Das Antragsformular – mit Erläuterungen – ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Datenaustausch und Monitoring“ → „Unternehmensstammdaten“ → „Antrag auf Netznummern“ bereitgestellt. Änderungen für bereits erteilte Netznummern sind ebenfalls mit dem Antragsformular anzuzeigen.)*

Im Übrigen hat der Netzbetreiber den Bericht nebst Anhang, Erhebungsbogen und Salden-Liste einheitlich abzugeben.

3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c), 2e) und 2f) und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 dieses Beschlusses keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.

Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

*(Ein Antragsformular mit Erläuterungen für den Antrag auf Vergabe und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Datenaustausch und Monitoring“ → „Unternehmensstammdaten“ → „Antrag auf Verpächternummern“ bereitgestellt.)*

4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c), 2e) und 2f) und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 dieses Beschlusses Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösbergrenze des Kalenderjahres 2015 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen.
  
5. Hat ein verbundener Dritter einem unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber betriebsnotwendige Anlagengüter überlassen und gegenüber demselben Netzbetreiber Dienstleistungen erbracht, hat der Netzbetreiber für diesen Dritten nur einen Erhebungsbogen zu übermitteln. Der Vergabe einer gesonderten Dienstleistungsnummer neben der Verpächternummer bedarf es in diesem Fall nicht.

## Gründe

### I.

Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Den betroffenen Unternehmen wurde durch Veröffentlichung des Beschlusssentwurfs am 02.03. auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt 04/16 vom 02.03. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch die Veröffentlichung ersetzt.

Die beteiligten Unternehmen haben von ihrem Recht zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Neben den Stellungnahmen der Verbände BDEW, GEODE, VKU und FNB Gas sind Stellungnahmen von insgesamt 101 Netzbetreibern eingegangen. Die Beschlusskammer hat alle bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet und sorgfältig abgewogen.

Die Bundesnetzagentur hat am 11.02.2016 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde am 01.03.2016 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am 25.02.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

### II.

- 1 Mit dieser Festlegung trifft die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 2 Die Bestimmung der Erlösobergrenzen im Wege der Anreizregulierung fällt gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, soweit Betreiber von Gasversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Gasversorgungsnetz mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Gasversorgungsnetz über

das Gebiet eines Landes hinausreicht. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

- 3 Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2016 bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2016 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.09.2016 vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die Beschlusskammer Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.
- 4 Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. ARegV i.V.m. §§ 29 und 28 GasNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.
- 5 Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 01.07.2016 bzw. 01.09.2016 erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Eine Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferatteste) soll nur in begründeten Ausnahmefällen und unverzüglich nach deren Vorliegen erfolgen.
- 6 Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die Bundesnetzagentur ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

- 7 Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die Bundesnetzagentur ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Dateien („EHB\_KB\_2016.XLSX“ und „SaLi + GuV-Zuordnung 2015.XLSX“) bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens und der Salden-Liste an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 8 Der Erhebungsbogen und die Salden-Liste sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Dateien stellen ausschließlich Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren und Erlösbergrenzenfestlegungsverfahren gezeigt haben. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder eines neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf Datenträgern erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung. Von einer zusätzlichen Übermittlung des Erhebungsbogens oder der Saldenliste als Papierausdruck ist abzusehen.
- 9 Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann im Rahmen der Neufestlegung der Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende

Netzbetreiber deshalb der Bundesnetzagentur einen gesonderten Bericht nebst Anhang, Erhebungsbogen und Salden-Liste für dieses Netz über das Energiedaten-Portal zu übermitteln und eine jeweils eigene Netznummer zu verwenden. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

- 10 Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.
- 11 Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die zehn wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nicht für Dienstleistungen, deren Entgelt im Jahr 2015 weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2015 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug. Maßgeblich ist die nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze.
- 12 Tritt ein Dritter sowohl als Verpächter als auch als Dienstleister auf, ist für diesen Dritten ein einheitlicher Erhebungsbogen vorzulegen, um eine künstliche Auftrennung desselben Unternehmens nach seinen Funktionen zu vermeiden.
- 13 Die Anlagen K1 und K2 sowie die im Internet veröffentlichten XLSX-Dateien („EHB\_KB\_2016.XLSX“ und „SaLi + GuV-Zuordnung 2015.XLSX“) sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- 14 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.
- 15 Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur

bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 22.04.2016

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Helmut Fuß

Dr. Jörg Mallossek

Roland Naas